



## Arbeitskreis Leben Stuttgart e.V. (AKL) Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des AKL Stuttgart e.V. Beschlossen am 06.04.2017

### § 1 Name Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Leben Stuttgart e.V. (AKL) - Hilfe bei Selbsttötungsgefahr und Lebenskrisen,“ Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein leistet Hilfe für Menschen in Lebenskrisen, insbesondere für Suizidgefährdete, Angehörige und Hinterbliebene nach Suizid mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Dies wird realisiert durch die Zusammenarbeit von angestellten Fachkräften und geschulten Ehrenamtlichen.

Die Arbeit beinhaltet Krisenintervention, -Beratung und -Begleitung, Nachsorge, Suizidprävention und Öffentlichkeitsarbeit. Durch die verschiedenen Angebote soll zur Enttabuisierung des Themas Selbsttötung beigetragen werden. Der Verein ist

selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist gemeinnützig und mildtätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein leistet Hilfe für Menschen in Lebenskrisen, insbesondere für Suizidgefährdete mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Dies wird realisiert durch die Zusammenarbeit von angestellten Fachkräften und geschulten Ehrenamtlichen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist gemeinnützig und mildtätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention – Hilfe bei Lebenskrisen e.V. (DGS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer durch aktive oder fördernde Unterstützung helfen will, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Aktives Mitglied ist, wer dem Verein für eine Klientenbegleitung zur Verfügung steht. Vorstandsmitglieder und im Verein tätige Supervisoren/Innen

gelten als aktive Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Fördernde Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können, unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge oder durch Sachleistungen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann um den Verein verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt ist ohne Kündigungsfrist möglich. Er wird wirksam durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Der Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinsinteressen, insbesondere in Fällen der Schweigepflichtverletzung. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Der/die Betroffene muss vom Vorstand angehört werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein erlischt die Beitragspflicht für fördernde Mitglieder mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet; für aktive Mitglieder endet ihre Tätigkeit bei Ausschluss aus dem Verein sofort.

### § 4 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vereins unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten über alles, was sie im Zusammenhang mit einer Klientenbegleitung oder in einer Supervisionsgruppe erfahren haben. Sie erstreckt sich auch auf vertrauliche Angelegenheiten aus der Mitarbeit in den Vereinsorganen. Eine Schweigepflichterklärung ist von den Mitgliedern bei Aufnahme in den Verein

zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.

### § 5 Aufwandsentschädigung

Notwendige Aufwendungen, die den Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben entstehen, werden gegen Nachweis erstattet. Die gesetzlichen Regelungen werden dabei beachtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung (MV),
2. Vorstand (VSt),

### § 7 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der KassenprüferInnen
3. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
4. Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderungen

Die MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche MV einzuberufen.

Die MV wählt mit einfacher Mehrheit eine(n) VersammlungsleiterIn und eine/n Protokollanten/in. Er/sie fertigt ein Protokoll der Versammlung an, das von dem/der Versammlungsleiter/in unter-

zeichnet wird und jedem Mitglied zugänglich sein muss.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich, wobei mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

### § 8 Vorstand (VSt)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

Vorsitzende/r  
Stellvertretende/r Vorsitzende/r  
Schatzmeister/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Der/die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der/die Stellv. Vorsitzende und der /die Schatzmeister/in vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder sind zur Übernahme von Begleitungen nicht verpflichtet.

#### Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Rechtliche Vertretung des Vereins nach außen.
2. Entscheidung über Personaleinstellung und -entlassung.
3. Arbeitgeber- und Dienstaufsichtsfunktion. Zusammenarbeit mit den angestellten Mitarbeitern.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitglieder-

versammlungen.

6. Durchführung von Beschlüssen der MV.

7. Vorlage eines Jahresrechenschaftsberichtes

Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie sind für alle Mitglieder im Grundsatz offen. Die hauptamtlich angestellten MitarbeiterInnen sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Verwaltung der Vereinsgelder und die Buchführung. Er/sie gibt hierüber dem Vorstand laufend und der MV jährlich einen Bericht.

### § 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei KassenprüferInnen mindestens einmal jährlich. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die KassenprüferInnen haben der MV über ihr Prüfungsergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.

Sie können zusätzlich jederzeit die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel prüfen und den Vorstand darüber informieren.

===